
**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022, hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa)

durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6, **auf die kein Rechtsanspruch besteht**, gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Alfeld (Leine) Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

-Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1

NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs/Gebührenverzeichnis erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

(3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Kosten/Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind. Verbrauchsmaterial (z. B.

Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver usw.) werden nach der verbrauchten Menge **zu tagesaktuellen Wiederbeschaffungspreisen** berechnet.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der **Alarmierung der Feuerwehr von Einsatzkräften**. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht **mit dem entsteht nach Ende der Leistung** der Feuerwehr. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) **Die Stadt kann von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder ihn ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit**

Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(4) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftungsausschluss

- (0) Die Stadt Alfeld (Leine) haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Stadt Alfeld (Leine) von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (1) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Stadt Alfeld (Leine) nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Alfeld (Leine) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Stadt Alfeld (Leine) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (0) Diese Satzung mit den als Anlage beigefügten Tarifen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (1) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 01.03.2012 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebührenerhebung von für Dienst- u. Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Alfeld (Leine), den _____
gez. Beushausen

Bürgermeister der Stadt Alfeld (Leine)

Anlage

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Alfeld (Leine)
vom 16.05.2023**

I. Personaleinsatz

- | | | |
|--------------------|-------|------|
| 1. je Einsatzkraft | _____ | €/15 |
| | min. | |

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

- | | | |
|---|-------|------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) | _____ | €/15 |
| | min. | |
| 2. Mannschaftstransportwagen (MTW) | _____ | €/15 |
| | min. | |
| 3. Löschfahrzeuge (LF) / Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF) | _____ | €/15 |
| | min. | |
| 4. Tanklöschfahrzeug (TLF) | _____ | €/15 |
| | min. | |
| 5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) | _____ | €/15 |
| | min. | |
| 6. Gerätewagen (GW) | _____ | €/15 |
| | min. | |
| 6. Kommandowagen(KdoW) | _____ | €/15 |
| | min. | |
| 7. Vorausrüstwagen | _____ | €/15 |
| | min. | |
| 7. Rüstwagen (RW) | _____ | €/15 |
| | min. | |
| 8. Drehleiter (DL) | _____ | €/15 |
| | min. | |
| 9. Schlauchwagen (SW) | _____ | €/15 |
| | min. | |
| 10. Mehrzweckfahrzeug (LKW) | _____ | €/15 |
| | min. | |

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Alfeld (Leine), für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.